

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Erdgas

für Kunden der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „Wien Energie Vertrieb“ genannt) gültig ab **15. April 2019** (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt).

Wien Energie Vertrieb hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden, die Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Kleinunternehmen sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Punkt V. und XV.) in den Kundenzentren der Wien Energie Vertrieb zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.wienenergie.at abgerufen werden. Die Wien Energie Vertrieb übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

I. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Erdgas durch Wien Energie Vertrieb an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs durch Verbrauch nach der vereinbarten Abnahmekarakteristik zu den vereinbarten Preisen. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in dem Verteilergelände, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der Wien Energie Vertrieb angehört.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Netznutzung und der Netzanschluss nicht Gegenstand des Energielieferungsvertrages sind. Daher hat der Kunde die für den Transport und die Verteilung des vertragsgegenständlichen Erdgases den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen selbst zu tragen.

II. Vertragsabschluss/Rücktrittsrechte

- Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch Wien Energie Vertrieb binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von Wien Energie Vertrieb erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei Wien Energie Vertrieb einlangt oder durch den Kunden, mit dem Willen einen Liefervertrag mit Wien Energie Vertrieb abzuschließen, Erdgas bezogen wird.
- Vertragserklärungen der Wien Energie Vertrieb bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Wien Energie Vertrieb kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevanten Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des

Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.

- Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Wien Energie Vertrieb für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Wien Energie Vertrieb auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
- Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist Wien Energie Vertrieb den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Wien Energie Vertrieb die Urkundenausfolgung/ die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/ die Information erhalten hat.
- Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher Wien Energie Vertrieb mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.
- Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat Wien Energie Vertrieb dem Verbraucher alle Zahlungen, die Wien Energie Vertrieb vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von Wien Energie Vertrieb angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Wien Energie Vertrieb eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Wien Energie Vertrieb dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmers ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas entspricht.

III. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von Wien Energie Vertrieb besteht nicht,

1. soweit Wien Energie Vertrieb an der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt gehindert ist,
2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,
3. soweit die Lieferung aus den Gründen des Punktes XIII. dieser „Allgemeinen Lieferbedingungen“ ausgesetzt worden ist.

In den Fällen der Punkte III. Ziffer 1, 2 und 3 kann der Kunde bei längeren Unterbrechungen den Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen auflösen.

IV. Haftung

Wien Energie Vertrieb haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet Wien Energie Vertrieb im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden –ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,00 pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungshelfen der Wien Energie Vertrieb.

V. Preise, Preisänderungen, Vertragsauflösung

1. Das vom Kunden der Wien Energie Vertrieb geschuldete Entgelt für die Lieferung von Erdgas richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (z.B. Grundpreis, Verbrauchspreis). Dabei gelten die vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs (wie etwa ein Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmekarakteristik) als fix vereinbart und werden von Wien Energie Vertrieb der Preisbemessung zugrunde gelegt. Der Kunde hat daher gegenüber Wien Energie Vertrieb alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen. Der Kunde hat Wien Energie Vertrieb auch über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs (wie etwa ein Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmekarakteristik) ohne Verzögerung zu informieren. Wien Energie Vertrieb ist bei Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs durch den Kunden berechtigt, den vereinbarten Preis an die vom Kunden geänderten Umstände im Wege einer Änderungskündigung im Sinn von Punkt V. Ziffer 3 anzupassen, wobei Wien Energie Vertrieb die in Punkt V. Ziffer 3 vorgesehene Vorgangsweise einzuhalten hat. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Wien Energie Vertrieb diesfalls berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.
2. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Erdgasabgabe, Gebrauchsabgabe, Bilanzierungsumlage, Clearingentgelt, Entry/Exit, VHP-Entgelt, Speicher Exit, Preise für Nachweise für Biogas, Deponiegas, Klärgas oder Erdgas, und sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Wien Energie Vertrieb durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von Wien Energie Vertrieb ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an Wien Energie Vertrieb zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der

Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und sonstigen Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Wien Energie Vertrieb durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Wien Energie Vertrieb darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von Erdgas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Erdgas betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

3. Wien Energie Vertrieb ist in den nachfolgend angeführten Umständen berechtigt, Änderungen der Preise für die Lieferung von Erdgas im Wege einer Änderungskündigung vorzunehmen, wenn dies durch objektive, von Wien Energie Vertrieb nicht beeinflussbare Gründe, sachlich gerechtfertigt ist. Solche sachlichen Rechtfertigungen liegen dann vor:
 - a. Zur Wertsicherung des vereinbarten Verbrauchs- bzw. Arbeitspreises: Wenn sich der Durchschnitt der letzten 12 veröffentlichten Werte des Österreichischen Gaspreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖGPI) im Vergleich zum jeweils geltenden Index-Ausgangswert erhöht. Die Möglichkeit der Preisänderung besteht dann, wenn sich der Durchschnitt der letzten 12 veröffentlichten Werte des ÖGPI gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 4 Punkten erhöht. Index-Erhöhungen bis zu 4 Punkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Wird der ÖGPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen Wien Energie Vertrieb und dem Kunden ein neuer Index vereinbart werden.
 - b. Zur Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises: Wenn sich der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert erhöht. Die Möglichkeit der Preisänderung besteht dann, wenn sich die Indexzahl gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert um den Wert von mehr als 4 Punkten erhöht. Index-Erhöhungen bis zu 4 Punkte bleiben unberücksichtigt (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

Die mit einer Änderungskündigung dem Kunden unter einem angebotenen Preisänderungen dürfen hierbei maximal im Ausmaß der jeweiligen Index-Steigerung (ÖGPI oder VPI) erfolgen.

Der jeweilige Index-Ausgangswert für ÖGPI und VPI ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung jeweils geltende Indexwert, wobei der jeweils geltende Indexwert ÖGPI sich aus dem Durchschnitt der jeweils letzten 12 veröffentlichten Werte des ÖGPI errechnet. Der jeweils geltende Indexwert (für ÖGPI und VPI) ist für alle Kunden gleichsinnig anzuwenden und wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Änderungskündigung von der Wien Energie Vertrieb schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.wienenergie.at veröffentlicht.

Preisänderungen aufgrund von Änderungen der oben angeführten Indizes (ÖGPI und/oder VPI), die dem Kunden nicht

oder nicht im vollen Ausmaß der jeweiligen Index-Steigerung angeboten wurden, können dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden. Für ein solches Nachholen von Indexänderungen muss aber keine Erhöhung der jeweils geltenden Indexzahl von mehr als 4 Punkten erfolgen.

- c. Bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs, wie etwa einer bestimmten Abnahmecharakteristik (siehe dazu schon Punkt V. Ziffer 1), wobei hier eine Änderung sowohl des Verbrauchs- als auch des Grundpreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungen erfolgen kann.
- d. Bei Ansteigen der Kosten für die Energieerzeugung und/oder -lieferung in einem über die Wertsicherung nach Punkt V. Ziffer 3 a. und b. hinausgehenden Ausmaß, sofern dieser Kostenanstieg auch bei Wien Energie Vertrieb erhöhte Kosten verursacht.

Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens einmal pro Kalenderjahr.

Die Preisänderungen sind von Wien Energie Vertrieb dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitzuteilen. Bei Änderungen der Preise für die Lieferung von Erdgas im Wege einer Änderungskündigung aufgrund von Änderungen der oben angeführten Indizes (ÖGPI oder VPI) wird Wien Energie Vertrieb dem Kunden darin auch über die Anpassungen (aktueller Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren. Der Kunde kann dann einer auf diese Weise erklärten Preisänderung der Wien Energie Vertrieb innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen ab Zugang zustimmen oder widersprechen. Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem von Wien Energie Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von 2 (zwei) Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit jeweils eintretenden Folgen im Rahmen der Mitteilung von Preisänderungen der Wien Energie Vertrieb besonders hinzuweisen.

VI. Berechnungsfehler

1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss
 - a. Wien Energie Vertrieb den zu viel berechneten Betrag erstatten oder
 - b. der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt Wien Energie Vertrieb das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von Erdgas (Arbeit, Leistung) nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:
 - a. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt. oder
 - b. durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs.

Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse z.B. durch geeignete Kontrolleinrichtungen angemessen berücksichtigt werden.

Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

VII. Vertragsstrafe

1. Wien Energie Vertrieb kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen werden oder das Messergebnis manipuliert wurde.
2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von Erdgas
 - a. die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder
 - b. die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.
3. Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Energieentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

VIII. Abrechnung

1. Das von Wien Energie Vertrieb bereitgestellte und gelieferte Erdgas wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie wird der Kunde Wien Energie Vertrieb bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.
4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; Wien Energie Vertrieb ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen.

IX. Teilbeträge

1. Der Kunde ist berechtigt, die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr zu verlangen, wenn die Lieferung von Erdgas über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.
2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt V.), so hat Wien Energie Vertrieb das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Wien Energie Vertrieb den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt VIII. erstat-

ten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird Wien Energie Vertrieb zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist Wien Energie Vertrieb berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Wien Energie Vertrieb Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach Wien Energie Vertrieb bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von € 40,00) zu fordern.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Wien Energie Vertrieb aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Wien Energie Vertrieb sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Wien Energie Vertrieb kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn
 - a. ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt
 - b. ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
 - c. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde
 - d. gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,
 - e. nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, oder
 - f. die Lieferung mit Erdgas nur für einen kurzen Zeitraum (z.B.: Märkte) vereinbart wurde.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn Wien Energie Vertrieb solche Daten nicht vorliegen - nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von Wien Energie Vertrieb angemessen zu

berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Wien Energie Vertrieb unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

3. Wien Energie Vertrieb kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit Deltavista Quick Check-Consumer oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedenfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.
4. Unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepaymentfunktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von Wien Energie Vertrieb durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.
5. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Pkt. XVII.

XII. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
2. Von Haushaltskunden und Kleinunternehmen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen und vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen seitens des Kunden und acht Wochen seitens des Lieferanten schriftlich möglich. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können, jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen, bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit schriftlich gekündigt werden. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt ist.
3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Wien Energie Vertrieb den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.
4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt Wien Energie Vertrieb vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und Wien Energie Vertrieb keine andere Anschrift des Kunden bekannt ist.

5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von Wien Energie Vertrieb notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder Wien Energie Vertrieb nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XIII. Aussetzung der Lieferung

Wien Energie Vertrieb ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzuganges auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. wenn der Kunde gegenüber Wien Energie Vertrieb mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
2. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Anbringung eines Zählgeräts mit Prepayment-Funktion trotz Bestehen der Voraussetzungen des Punktes XI. verweigert,
3. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden,
4. wenn Mitarbeitern oder Beauftragten der Wien Energie Vertrieb der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages nicht möglich ist.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils 2 Wochen mit Androhung der Aussetzung der Lieferung gemäß § 127 Abs 3 GWG zu erfolgen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen hat. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird Wien Energie Vertrieb den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

XIV. Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,

1. wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird,
2. wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt XIII. Ziffern 1 – 4 vorliegen,
3. bei Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

XV. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Wien Energie Vertrieb ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt: Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Wien Energie Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungs-

erklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streit-schlichtung

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).
2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von Wien Energie Vertrieb sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
3. Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundenzentren der Wien Energie Vertrieb oder telefonisch unter 0800 500 800 sowie unter info@wienenergie.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch Wien Energie Vertrieb Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idGF.

XVII. Grundversorgung

1. Wien Energie Vertrieb wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber Wien Energie Vertrieb schriftlich auf eine Grundversorgung berufen, zum Tarif für die Grundversorgung und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit Erdgas beliefern.
2. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im jeweiligen Landesgebiet, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Landesgebiet Anwendung findet. Der Tarif für die Grundversorgung wird dem Haushaltskunden und Kleinunternehmen, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Überdies ist dieser Tarif auf der Internetseite von Wien Energie Vertrieb veröffentlicht.
3. Wien Energie Vertrieb ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn ein Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird Wien Energie Vertrieb die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zählgerät mit Prepayment-Funktion zur Verwendung gelangen; auf Wunsch des Kunden hat Wien Energie Vertrieb – sofern technisch möglich – ein solches Zählgerät mit Prepayment-Funktion anzubieten. Allfällige Mehraufwendungen von Wien Energie Vertrieb durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird.
4. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nur soweit, als dies nach dem Gaswirtschaftsgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht,

- a. sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird, oder
 - b. soweit und solange Wien Energie Vertrieb an der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.
5. Wien Energie Vertrieb ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt XII.2 zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Erdgashändler oder Versorger bereit ist, einen Erdgasliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen.
6. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht der Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei Lieferant und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.